



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2022

Inhaltsverzeichnis

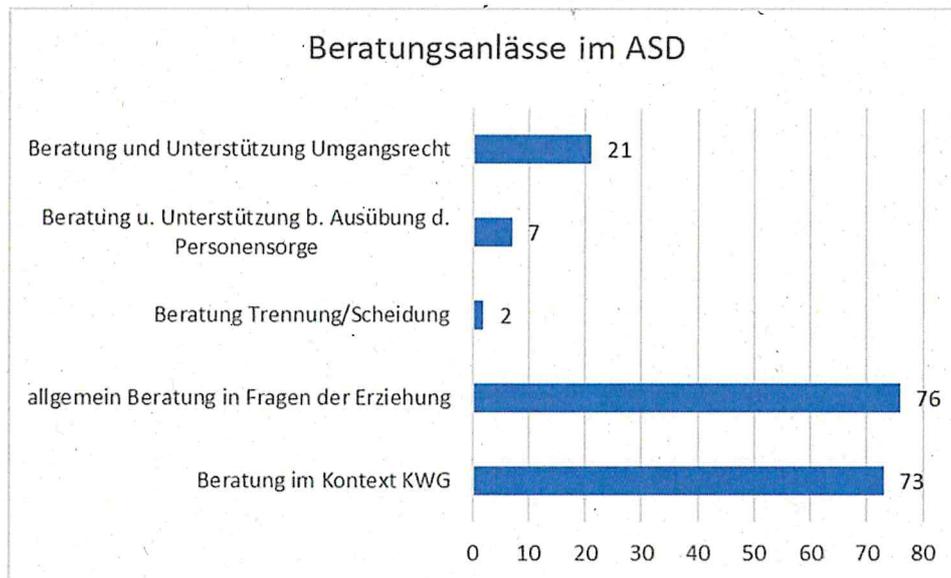
1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst.....	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang	3
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	3
5. Hilfen zur Erziehung.....	5
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	5
▪ Vollzeitpflege	6
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen.....	7
▪ Ambulante Leistungen	8
▪ Entwicklung der Fallzahlen, Falldichte, Kosten	9
6. Jugendgerichtshilfe.....	10
7. Vormund, Pflegschaft.....	11
8. Ausblick.....	12
Anhang: Interkommunale Vergleichsdaten für 2020.....	13

Der Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld im Jahre 2022.

Im Anhang finden sich interkommunale Vergleichsdaten aus dem Jahr 2020 auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik gem.§§ 98 ff SGB VIII. Die Berichte werden jährlich vom Deutsches Jugendinstitut und der Technischen Universität Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, veröffentlicht.

1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Themen der Beratung sind z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m. Mit 197 Beratungsprozessen liegt die Zahl gut 10 % unter Vorjahresniveau.



Die Beratungen im Kontext Kindeswohlgefährdung (KWG) liegen dagegen leicht über dem Durchschnitt der letzten sieben Jahre (66 Beratungen).

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatungsstelle	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Fachstelle sexualisierte Gewalt (der Erziehungsberatungsstelle angegliedert)	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	Vertrag mit der Stadt Coesfeld
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Wichtig sind strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung. Besonders erwähnt sei an dieser Stelle auch die von den drei Jugendämtern im Kreis Coesfeld geförderte „Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ des Kinderschutzbundes Kreisverband Coesfeld.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Mit 61 Verfahren in 2022 liegt die Zahl 60 % über dem Niveau des Vorjahres. Allerdings sind die Fallzahlen in diesem Feld über die Jahre sehr schwankend. So waren es z. B. 2019 75 Verfahren, 2021 dagegen 38 Verfahren

3. Frühe Hilfen

Als eigenständiges Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen immer noch relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesstiftung Frühe Hilfen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten: Insgesamt ist im Vergleich zu 2022 eine leicht gestiegene Nachfrage festzustellen, was mit dem Auslaufen der Corona-Beschränkungen zu tun haben dürfte.



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2022
Arbeitskreis Guter Start 	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Coesfeld • Bundesstiftung Frühe Hilfen 	4 Regeltreffen
Clearingstelle Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Coesfeld • Bundesstiftung Frühe Hilfen 	88 Familien (Vorjahr 73)
Willkommensgruß an alle Eltern mit Neugeborenen	Stadt Coesfeld	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Coesfeld 	
Wellcome 	Familienbildungsstätte/Mehrgenerationenhaus	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Coesfeld 	11 Familien (Vorjahr 10)
Aufsuchende Beratung, Schwerpunktzielgruppe u3-Kinder aus Flüchtlingsfamilien	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstiftung Frühe Hilfen 	25 Familien (Vorjahr 17)
Familienhebammenprojekt	Fachkraft mit Werkvertrag; Beratung durch den Bunten Kreis Münsterland	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Coesfeld • Bundesstiftung Frühe Hilfen 	9 Familien (Vorjahr 14)

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

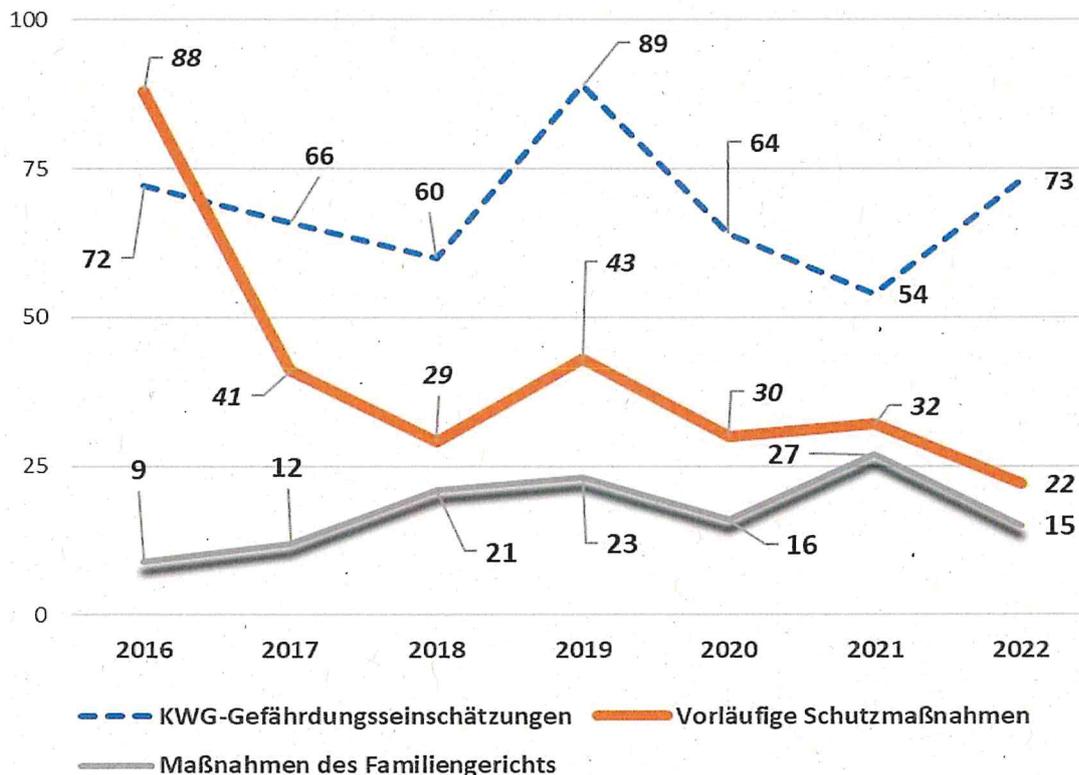
In der Fachliteratur werden grob vier Formen der KWG unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche, je nach Sachverhalt auch ohne Anmeldung, wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als KWG bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle, alle absolvieren die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII), das dann je nach Sachverhalt Maßnahmen einleitet. Dazu gehören z. B. die Auflage, Hilfen anzunehmen, Gebote oder Verbote auszusprechen, oder auch Teile oder das gesamte Personensorgerecht zu entziehen. Die Inobhutnahme kommt in Betracht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 SGB VIII).

Die folgenden Zahlen beinhalten bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen die Inobhutnahme gem. §§ 42 und 42a SGB VIII für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, weshalb die Zahlen vor allem für 2016 und 2017 sehr hoch sind.



Werden die Jahre 2016/17 wegen der hohen Flüchtlingszahlen nicht berücksichtigt, zeigt sich über die letzten fünf Jahre ein relativ gleichbleibendes Niveau. Die Anzahl der familiengerichtlichen Maßnahmen ist im Vorjahresvergleich deutlich gesunken, dennoch gab es wie 2021 für immerhin 12 Minderjährige die vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Vormund, für zwei weitere die teilweise Übertragung durch Einrichten einer Pflegschaft.

Neben dem fachbereichsinternen Verfahren zum Umgang mit Meldungen über Kindeswohlgefährdung sind es weitere Bausteine, die z. T. zusammen mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen in den letzten Jahren erstellt wurden und das Arbeitsfeld qualifizieren:

- Vereinbarungen mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und freien Trägern zum Verfahren bei Verdacht auf KWG,
- der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen und dessen Weiterentwicklung zu einem kreisweiten Kinder- und Jugendnotruf,
- die dauerhafte Bereitstellung von nunmehr drei Inobhutnahmeplätzen für 6 – 18-Jährige für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld,
- die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern u6 durch Bereitschaftspflegestellen,
- in Trägerschaft der Christophorus-Klinik die Kinderschutzambulanz,
- die 2022 geschlossene Kooperationsvereinbarung der Jugendämter im Kreis Coesfeld mit der Kreispolizeibehörde,
- die zum 01.06.2022 neu eingerichtete Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, angesiedelt bei der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes,
- und auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes, das neue Netzwerk Kinderschutz.

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn ohne sie eine gezielte Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in der Regel an die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber in Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Das Hilfeplanverfahren ist in Grundzügen gesetzlich definiert, findet aber abhängig von den kommunalen Gegebenheiten und vielleicht auch von der gelebten Kultur jugendamtsspezifische Ausprägungen. Hier sei zitiert aus dem Bericht der GPA: „Die Stadt Coesfeld hat für die Hilfen zur Erziehung Standards, Abläufe und Zuständigkeiten in einem „Handbuch ASD“ zusammengestellt. Das Hilfeplanverfahren ist transparent und nachvollziehbar geregelt und ist geeignet, eine dem Bedarf entsprechende Hilfe zu ermitteln und damit auch eine wirtschaftliche Entscheidung zu treffen.“ Das Hilfeplanverfahren ist zuletzt im Jahre 2022 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz grundlegend in Zusammenhang mit dem Personalbemessungsverfahren überarbeitet worden.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen (z. B. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW), teilweise unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Heime werden in weit überwiegenderem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft ausdifferenziert und bietet eine große Vielfalt von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften. Die Unterbringungen fanden bei ca. 20 verschiedenen Heimträgern statt.

Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	Ø 2014-2019	2020	2021	2022
Eingliederungshilfe	1,9	1,8	2,7	2,8
Gemeins. Wohnformen	1,7	1,3	0,2	3,5
Heimerziehung	26,8	28,5	34,8	42,8
Betreutes Wohnen ¹	1,8	0,3	0,0	0,0
Summen	32,2	31,8	37,5	49,1

Die Zahl der Unterbringungen ist bedeutsam gestiegen:

- Es sind Zuzüge von sorgeberechtigten Eltern mit bereits fremd untergebrachten Kindern mit Mehrfachproblematiken zu verzeichnen, mit der Folge eines Zuständigkeitswechsel zur Stadt Coesfeld.
- In mehreren Fallkonstellationen war das ambulante Setting aus z. T. mehreren Maßnahmen angesichts von den Eltern/Elternteilen nicht umsetzbarer Auflagen des Familiengerichts und wiederholten KWG-Meldungen nicht mehr ausreichend. Verstärkt zeigten sich auch Überforderungssituationen bei suchtkranken und psychisch kranken Eltern/Elternteilen, die durch ambulante Hilfen nicht mehr aufgefangen werden konnten

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfahren gemäß § 42 b SGB VIII. Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern durch die Landesverteilstelle NRW. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle ist mit weitgehender/vollständiger Kostenerstattung zu rechnen. Zuweisungen finden zuletzt nur noch vereinzelt statt, was zu einer Entspannung der Gesamtsituation geführt hat.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	11,7	14,6	13,2	4,6	4	3,6	4,2

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, meist aber dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe gebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

¹ In städtische Trägerschaft mit 2 betriebserlaubnispflichtigen Plätzen

Über die Jahre zeigen sich die Fallzahlen auf recht stabilem Niveau:

	Ø 2010-2020	2021	2022
VZP	18,4	15,9	15,0
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	16,2	18,0	18,7
Bereitschaftspflege	4,3	2,8	3,4
Summen	38,9	36,7	37,1

Die VZP verursacht geringere Kosten und ist besonders für jüngere Kinder die zumeist bessere Perspektive als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Das wird mit einer Kennzahl bzw. an einem durchaus anspruchsvollen Zielwert gemessen: Das Verhältnis Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4. 2022 liegt das tatsächliche Verhältnis mit aber 4,1 : 5,9 deutlich unter dem Zielwert. Das liegt weniger an der Entwicklung in der Unterbringungsform Vollzeitpflege, denn diese ist recht stabil, sondern an den deutlich gestiegenen Heimunterbringungen.

Ein an verschiedenen Stellen schon kommentiertes Problem liegt in der Schwierigkeit, geeignete Pflegestellen zu akquirieren. Realistisch muss davon ausgegangen werden, dass die Unterbringung in Pflegefamilien eher abnimmt.

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

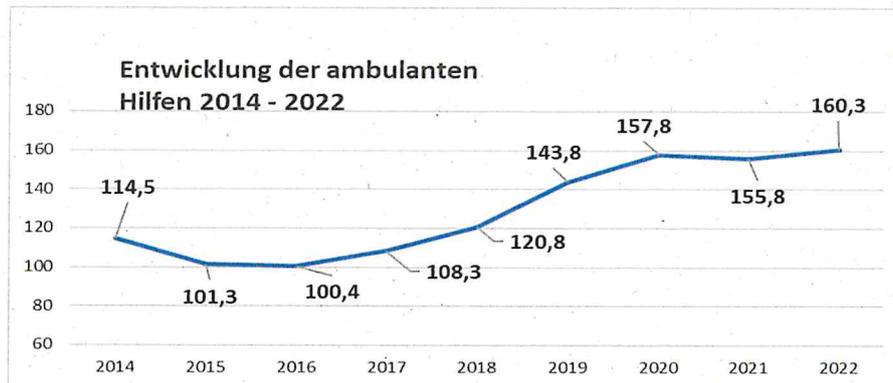
Es gibt noch zu wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen (leider) oft unbekannt. Daher wird der Zeitpunkt am Ende der Maßnahme unter dem pragmatischen Aspekt betrachtet, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive	
Ø 2011-2020	80,2 %
2021	80 %
2022	37,5 %

Das anvisierte Ziel wurde stetig über 11 Jahre erreicht. Nicht so 2022. Die Fallzahl war allerdings auch sehr gering, so wenige Fälle können sich im Einzelnen schon deutlich prozentual auswirken. Von 7 Maßnahmen wurden drei erfolgreich mit Ausbildungsperspektive abgeschlossen, je 2 Maßnahmen wurden von den jungen Menschen und vom Jugendamt wegen fehlender Mitwirkung beendet.

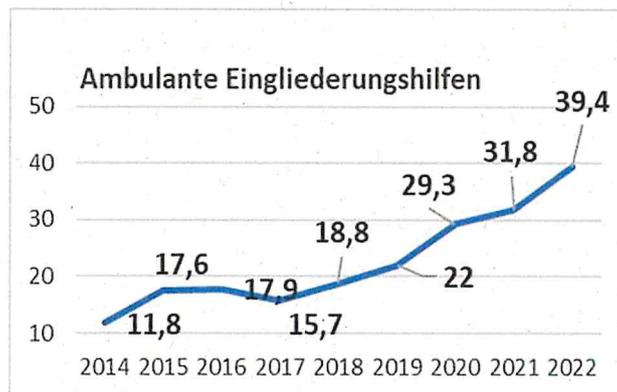
Ambulante Leistungen

2017-2020 stiegen die Fallzahlen kontinuierlich an, befinden sich seitdem aber auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau.



Drei Aspekte zur Zunahme der Fallzahlen seien genannt:

- Eine „neue Zielgruppe“ sind die Flüchtlingsfamilien, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist und die besondere Anpassungsschwierigkeiten aufweisen (z. B. aufgrund Traumata, Rollenbilder, Werte). In diesen Fällen sind oft zusätzliche Dolmetscherleistungen erforderlich, was die Hilfen deutlich verteuert.
- Der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (z. B. Autismustherapie, Schulassistenz) an allen ambulanten Hilfen steigt weiterhin und deutlich. Die Steigerung bei den ambulanten Hilfen gegenüber dem Vorjahr ist quantitativ vollauf hierin begründet.



- Die Pandemie führte in den letzten Jahren zu verlängerten Hilfeverläufen, was zugleich einen Anstieg der durchschnittlichen Fallzahlen bedeutete. Und man darf davon ausgehen, dass die sozialpsychologischen Folgen der Pandemie noch lange nicht überwunden sind. Das zeigt sich auch an weiteren Wirkungsdaten zu den ambulanten Hilfen, insbesondere sind verlängerte Laufzeiten zu verzeichnen.

Kennzahl	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 12 Wochen auf Hilfeprozess ein	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
2022	88,9 %	57,0 %	93,2 %	6,3 %
Ø 2011-2021	80,60%	79,50%	92,10%	11%

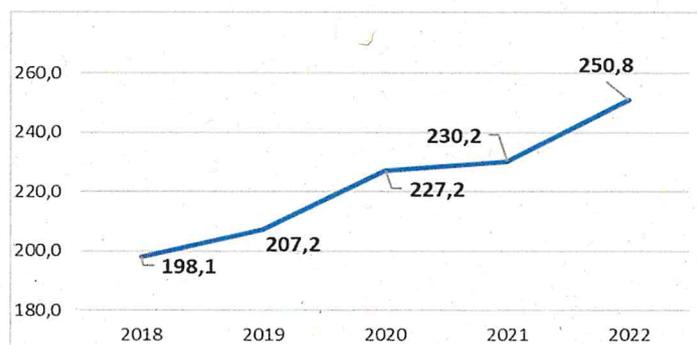
Alles in allem werden die Ziele erreicht. Es gelingt allerdings nicht mehr, ambulante Hilfen in einem Umfang von 80 % innerhalb von 15 Monaten zu beenden, ein deutliches Indiz für verlängerte Laufzeiten.

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanzen, wurde 2022 mit 15 freien Trägern kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“.

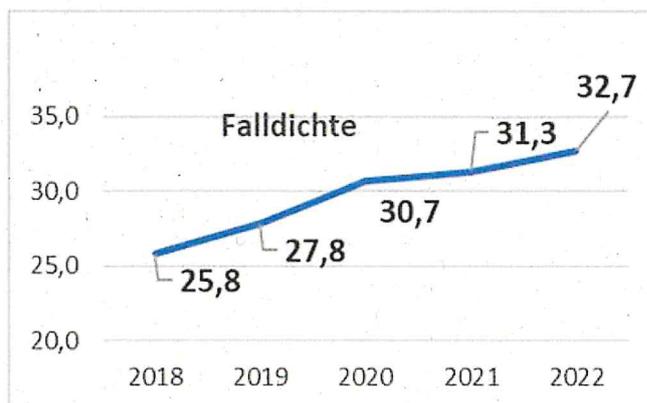
2010 ist im Bericht der GPA eine sehr anspruchsvolle Kennzahl definiert worden: „Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3“. Wengleich der Wert 2022 mit 6,4 : 3,6 unter denen der Vorjahre liegt, was in der Steigerung bei den stationären Hilfen verursacht ist, so ist auch dies ein grundsolides Ergebnis.

Entwicklung der Fallzahlen, Falldichte, Kosten

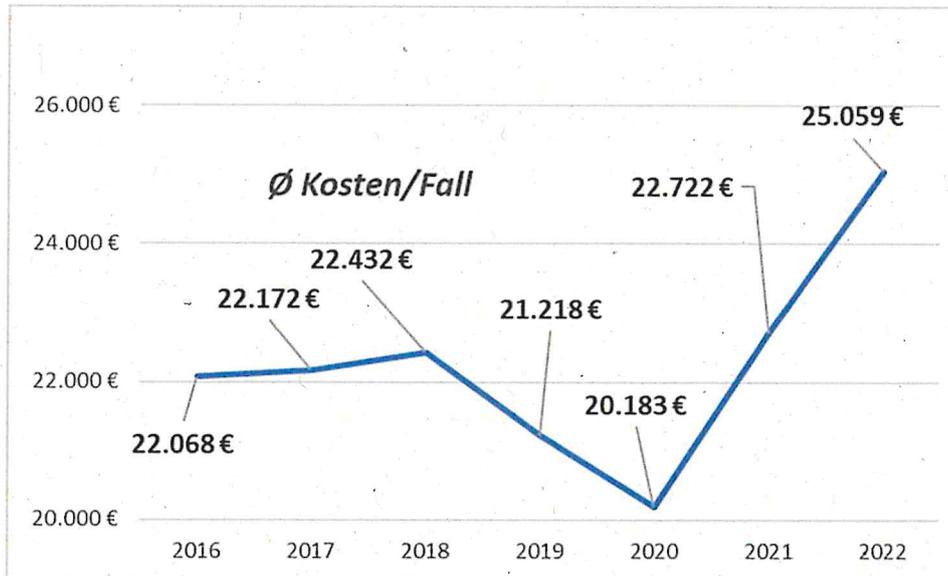
Abschließend noch einige Daten zur Entwicklung in den vergangenen fünf Jahren. Die Gesamtfallzahl steigt kontinuierlich an.



Entsprechend steigt auch die Falldichte, definiert als Anzahl der Fälle je 1000 Einwohner unter 21 Jahren.



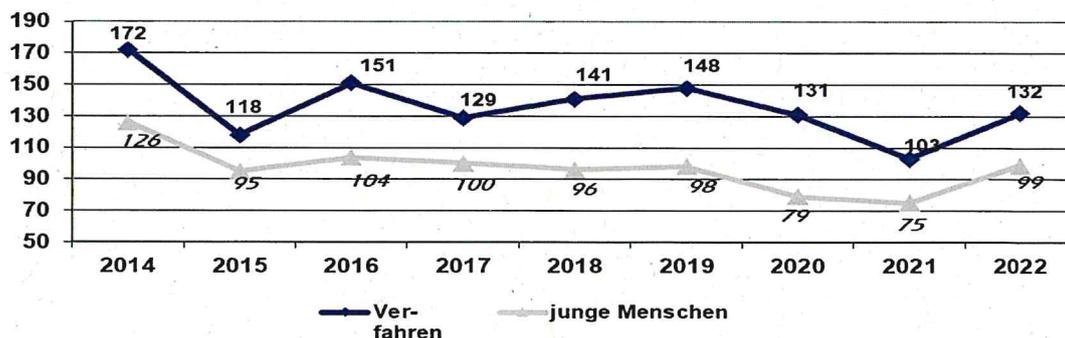
Die Entwicklung der durchschnittlichen Fallkosten ist nicht nur von der absoluten Zahl der Hilfen geprägt, sondern auch vom Anteil der kostenintensiven Hilfen. Die Steigerung 2020 auf 2022 ist wesentlich auf den gestiegenen Anteil kostenintensiver Heimunterbringungen zurückzuführen.



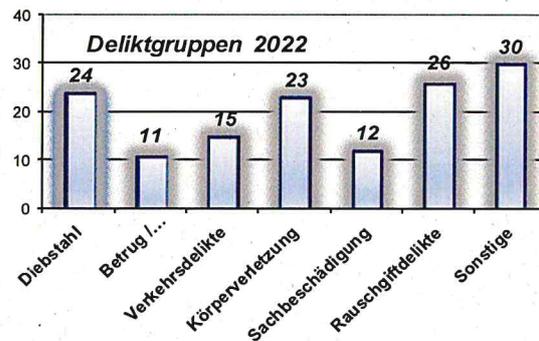
6. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken. § 38 Abs. 2 JGG: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden ... und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind..“ Abs. 5: „Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. ...“ Mit dem am 17.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist es zu zusätzlichen bzw. ausgeweiteten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gekommen. Stellungnahmen sollen z. B. schon im Vorverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden (sog. Diversionen). Die Zahl der betroffenen jungen Menschen ist in den beiden (Corona-) Jahren 2020 und 2021 zurückgegangen, zuletzt aber wieder gestiegen:



Eigentums-, Verkehrs- und Rauschgiftdelikte sind jugendtypisch. Auffallend ist 2022 eine leichte Zunahme von Körperverletzungsdelikten,



Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

7. Vormundschaft, Pflegschaft

Dieses Arbeitsfeld ist bei der Stadt Coesfeld nicht dem Team Soziale Dienste, sondern dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe & Familienhilfen zugeordnet. Da es aber vielfältige inhaltliche Bezüge zum Sozialen Dienst, dessen Fachkräfte und den Einzelfällen gibt, soll es hier erwähnt werden.

Das Familiengericht bestellt einen Vormund, wenn ein Minderjähriger nicht unter elterlicher Sorge steht, seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, sein Familienstand nicht zu ermitteln ist (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich drei grundlegende Typen unterscheiden:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht),
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).
- und der Sonderfall der gesetzlichen Amtsvormundschaft, wenn bei Geburt eines Kindes die Mutter minderjährig ist und keine andere Regelung durch das Familiengerecht getroffen wurde.

Den Vormund- und Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen voraus, oft wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert, eine Fallzahlobergrenze definiert (§ 55 Abs. 3 SGB VIII) und das Gebot des möglichst monatlichen persönlichen Kontaktes mit dem Mündel festgeschrieben (§ 1788 Nr. 2 BGB).

Zum 01.01.2023 ist das Vormundschaftsrecht reformiert worden. U.a. ist die vorläufige Vormundschaft eingeführt (§ 1781 BGB), und Berichtspflichten, Beratungsansprüche und Beteiligungsrechte erweitert worden.

Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012 (die relativ hohen Zahlen 2015 – 2018 sind auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen):

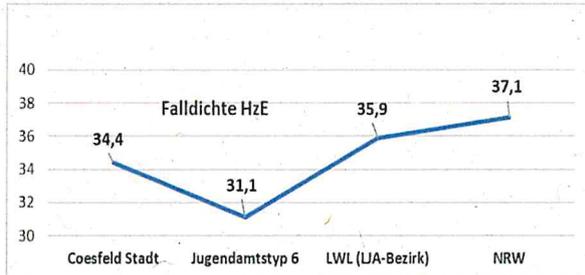


8. Ausblick

1. Die **Digitalisierung** schreitet auch im Sozialen Dienst voran. Ab 2024 werden zwei neue Module im Jugendamtsverfahren Logodata zur Anwendung kommen, das Modul Jugendgerichtshilfe und das Modul Kindeswohlgefährdung.
2. Mit dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz** sind die gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe umfassend reformiert worden. Die strukturelle Umsetzung ist schrittweise erfolgt, wobei einige Aufgaben, z. B. Schutzkonzepte in den Pflegekinderdiensten, nach und nach bearbeitet werden. Allerdings sind mit der verbesserten Rechtsstellung auch längere Hilfeumfänge zu verzeichnen, was Fallzahl und -dichte erhöht (z. B. Nachbetreuung als eigenständiger Rechtsanspruch, § 41).
3. Zum 01.05.2022 ist das **Landeskinderschutzgesetz** in Kraft getreten, das einen starken Fokus auf Standards und Kooperationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung legt. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung und Kooperation mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen.
4. Das **Vormundschaftsrecht** wurde zum 01.01.2023 reformiert. Es sind zusätzliche Aufgaben, Kooperationserfordernisse und Berichtspflichten eingeführt, z. B. das Institut einer vorläufigen Vormundschaft. Es wird spannend sein zu beobachten, wie sich das Aufgabenfeld in den kommenden Jahren entwickelt.
5. Verantwortliche und verlässliche Arbeit benötigt entsprechende qualitative und quantitative Personalressourcen. Die Ergebnisse des **Personalbemessungsverfahrens** für den Sozialen Dienst werden zum Ende des Jahres 2023 weitgehend umgesetzt sein, sowohl was die Personalausstattung als auch was interne Arbeitsabläufe betrifft. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt aber auch, dass immer Veränderungserfordernisse auftauchen und Entwicklungen neue Antworten herausfordern.
6. Die sozialpsychologischen Folgen der **Corona-Pandemie** werden sich weiter belastend auswirken. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung geht davon aus, „dass etwa ein Drittel der Kinder auf diesen Stress (durch die Corona-Pandemie) mit negativen Verhaltensänderungen reagiert“. (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmeldungen/de/wie-belastet-die-corona-pandemie-und-jugendliche-psychisch.html)
7. Der Krieg in der Ukraine hat sich bislang nicht als neuer signifikanter Faktor für Mehrarbeit oder Fallzahlsteigerung bemerkbar gemacht.

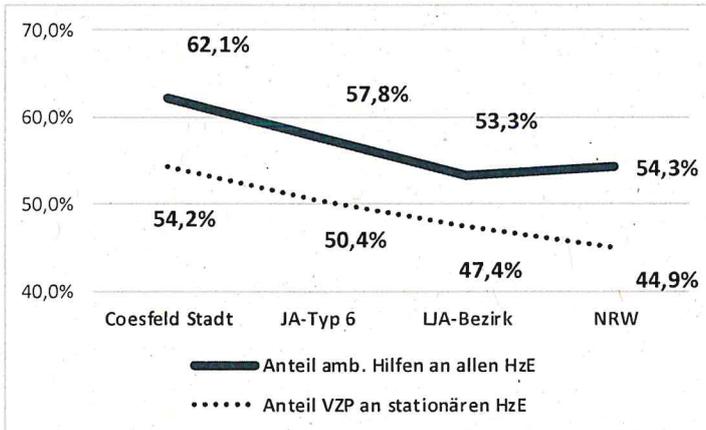
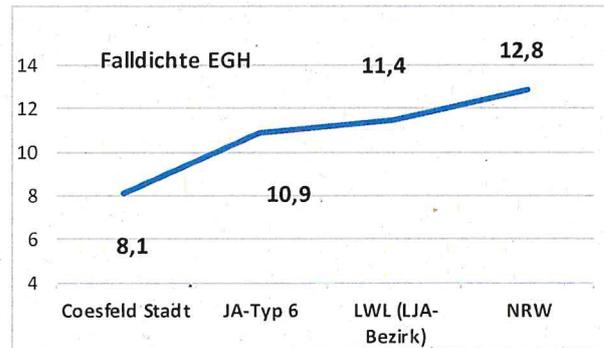
Anhang: Interkommunale Vergleichsdaten für 2020 (HzE-Bericht 2022)

Vergleichsdaten helfen, Entwicklungen zu deuten und eine Idee davon zu haben, wo man steht. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche. Dies ist zumindest in einem gewissen Maß auf Basis der HzE-Berichte für NRW möglich. Das Jugendamt der Stadt Coesfeld ist dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (36 kreisangehörige Jugendämter in NRW, weniger als 50000 Einwohner, sehr geringer Kinderarmut, definiert als Anteil der u15-Jährigen mit Bezug von SGB II-Leistungen). Hier die Daten für 2020:



Bei der **Falldichte HzE** (Fallzahl je 1000 u21-Jährige) liegt das JA Coesfeld wie im Vorjahr unter den landes- und landesjugendamtsweiten Zahlen, jedoch im Vergleichsring Typ 6 über dem Durchschnitt.

Dagegen liegt die Stadt Coesfeld bei der **Falldichte Eingliederungshilfe (EGH)** doch signifikant unter allen Vergleichswerten. Beim Vorjahresvergleich fällt auf: Die Fallzahlen sind überall in NRW gestiegen.



Sehr gute Werte weist das Stadt-JA sowohl beim Anteil der ambulanten Hilfen an allen Hilfen auf, wie auch beim Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Maßnahmen.

Die HzE-Berichte weisen auch Daten zur Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu Beginn einer Hilfe aus:

Angaben in %	Coesfeld, Stadt	Jugendamtstyp 6	LWL	NRW
Anteil Alleinerziehende	62,7	47,0	48,9	50,1
Ausländische Herkunft mind. eines Elternteils	33,3	32,7	38,7	38,4
zu Hause gesprochene Sprache vorrangig nicht deutsch	19,6	20,5	20,7	23,3
Anteil Familien mit Transferleistungsbezug	55,9	46,1	59,9	57,6

Auffallend ist 2020 in der Stadt Coesfeld der recht hohe Anteil Alleinerziehender an den Hilfen zur Erziehung.